

Blätter für Rechtsanwendung / Ergänzungsband.
Erg.Bd. 8, 1890, S. 239 - 240

Testirfähigkeit von Taubstummen; Form solcher
Testamente

Digitale Bibliothek des

Max-Planck-Instituts für Europäische Rechtsgeschichte

2010-09-05T15:29:20Z

§ 83; vergleiche desselben Bayerisches Verwaltungsrecht 2. Auflage § 251.)

Nach vorstehenden Ausführungen ist es unerheblich, daß in der Klage ganz allgemein von einem Verschulden der Eisenbahnverwaltung gesprochen wird. Auch ein solches Verschulden, wo nicht ein vorsätzliches Handeln im Sinne des § 95 und eine desfalls erfolgte strafgerichtliche Verurtheilung vorliegt, ist zur Begründung der Klage nicht geeignet, da der Eisenbahnfiskus keine dritte Person im Sinne des § 98 ist. VI. Sen. 114/88. Urtheil vom 14. Juni 1888.

Aus dem Rechtsgebiete des preussischen Landrechts.

Testirfähigkeit von Taubstummen; Form solcher Testamente. Die Annahme des Berufungsrichters, daß Taubstumme, auch wenn sie so geboren oder vor dem vierzehnten Lebensjahre in diesen Zustand gerathen, deshalb nicht testirunfähig sind, soferne sie nur Geschriebenes lesen und sich schriftlich ausdrücken können, entspricht den Gesetzen. Vgl. §§ 26, 123 I 12 des allgemeinen Landrechts, dann §§ 24 und 177 I 5 des Landrechts. Nicht entgegen stehen §§ 15, 16 II 18 des Landrechts. Denn diese sind jetzt durch die preussische Vormundschaftsordnung vom Juli 1875 aufgehoben*), und zudem ist es fraglich, ob nicht jene §§ nur auf eine tatsächliche Voraussetzung des Gesetzgebers hinweisen, daß jene Personen stets der Fähigkeit ermangelten, sich durch allgemein verständliche Zeichen auszudrücken. Auch die Praxis des preussischen Rechts steht in Betreff der erörterten Frage auf dem Standpunkte des Berufungs-

*) Natürlich nur für Preußen! Die Red.

richters; vgl. Obertribunalsentscheidungen Bd. 32 S. 64 ff.; Thümmel, die Errichtung des letzten Willens, S. 27, 28; Bornemann, II. Aufl. Bd. VI S. 16, 17; Koch, Erbrecht, S. 175; Gruchot, Erbrecht, I S. 349; Förster-Eccius, IV S. 311; Dernburg, preußisches Privatrecht (3. Aufl.) Bd. III S. 313. —

Ferner ist es zweifellos, daß, wenn ein Taubstummer durch den in einer Anstalt genossenen Unterricht die Fähigkeit, sich lautrichtig und gemeinverständlich auszudrücken, erlangt hat, er auch mündlich testiren darf. Dieß wird nach gemeinem Recht jetzt selbst für Taubstummgeborene anerkannt (Citate), und dasselbe stellt Dernburg (a. a. O. S. 313 Nr 18) als zweifellos hin für das preußische Recht, welches auch in der That dieser an sich rationellen und den Fortschritten der Unterrichtsmethode Rechnung tragenden Annahme, wie oben gezeigt, kein Hinderniß bietet.

Die Nichtbeziehung eines Beistandes zum Testamentserrichtungsakte ist unschädlich. Denn abgesehen davon, daß § 18 II 18 des Landrechts dann außer Anwendung tritt, wenn der Taubstumme sich lautrichtig u. mündlich ausdrücken kann, so ist jener § 18 auf Testamentshandlungen überhaupt nicht anwendbar. Im § 18 handelt es sich um eine besondere Geschäftsform; die Form der Testamentserrichtung aber ist für alle Fälle in Tit. 12 Th. I des Landrechts erschöpfend geregelt und hier die Nothwendigkeit eines Beistandes für Taubstumme nicht vorgeschrieben. Vgl. noch § 52 II 18 des Landrechts. IV. Sen. 113/87: Urtheil vom 9. Juni 1887.

Redaktionsadresse:
München, Sendlingerstraße 48/2 l.

Redakteur: Dr. Julius v. Staudinger in München.
Verlag: Palm & Enke (Carl Enke) in Erlangen.
Druck von Junge & Sohn in Erlangen.